

# Musterklausur Strafrecht:

## Ein riskantes Manöver



PK-A Christoph Gleixner, Polizei Hessen,

Ref. iur. Alexander Gleixner, M.A.<sup>1</sup>

Ein Verkehrsteilnehmer versucht sich durch ein riskantes Fahrmanöver einer allgemeinen Verkehrskontrolle zu entziehen. Dieses praxisnahe Szenario wirft auch interessante Fragen im Bereich der Straßenverkehrsdelikte auf, denen eine große Prüfungsrelevanz zukommt. Zur Bearbeitung des Falls ist ein sicherer Umgang mit den Verkehrsdelikten erforderlich. Schwerpunkte liegen zudem auf der Bestimmung eines „tätlichen Angriffs“ i. S. v. § 114 StGB (angelehnt an OLG Hamm, Beschluss vom 12.2.2019, Az. 4 RvS 9/19) und der Prüfung eines sog. „verkehrsfeindlichen Inneneingriffs“. Insgesamt weist die Fortgeschrittenenklausur einen mittelschwereren Schwierigkeitsgrad auf. Abweichungen von der hier präsentierten Musterlösung sind möglich. Dies wurde an den jeweiligen Stellen in der Musterlösung entsprechend kenntlich gemacht.

### Sachverhalt

R ist begeisterter Sportwagenfahrer. Mit dem Kauf einer Mercedes C-Klasse AMG erfüllte er sich erst kürzlich einen lang gehegten Traum. Dass R überhaupt keine Fahrerlaubnis besitzt, stört ihn nicht. Für ihn als „überaus talentierten Autofahrer“ sei der Führerschein sowieso nur eine reine Formalie. Eines sommerlichen Abends fuhr R mit seinem Sportwagen in die Frankfurter Innenstadt, um der Öffentlichkeit seine neue Errungenschaft zu präsentieren.

In der Taunusstraße sieht er plötzlich, wie mehrere Fahrzeuge vor ihm von der Polizei für eine Verkehrskontrolle herausgezogen werden. Da es für R zu spät ist, sich der Polizeikontrolle zu entziehen und auf eine Seitenstraße auszuweichen, bleibt ihm nichts anderes übrig als Richtung Kontrollstelle weiterzufahren. Wenige Meter vor der Kontrollstelle wird R immer nervöser und fällt Polizeihauptkommissar M durch seine langsame Fahrweise auf. M entscheidet sich daher R für eine Verkehrskontrolle herauszuziehen. Hierzu stellt sich M mit Warnweste und einer ausgestreckten Anhaltekeule auf die Fahrbahn des R und gibt diesem deutliche Zeichen auf dem Fahrbahnrand anzuhalten. R, der die Zeichen des M sieht, ist voller Panik und entschließt sich einer Kontrolle um jeden Preis zu entgehen. Etwa 20 Meter vor M gibt er Vollgas und steuert mit aufheulendem Motor gradewegs auf den M zu. R will sich dadurch der Verkehrskontrolle und einem Verfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis entziehen, M jedoch nicht verletzen. Vielmehr vertraut er darauf, dass M die Situation rechtzeitig erfasst und ausweicht, was dieser auch im allerletzten Moment tut. M weicht einen Schritt zurück, sodass ihn R um eine Armlänge verfehlt. M bleibt dabei unverletzt.

Nach dem Durchbrechen der Polizeikontrolle ist R voller Adrenalin. Obwohl weit und breit kein Polizeifahrzeug mehr zu sehen ist, denkt R gar nicht daran, seine Fahrweise den Verkehrsvorschriften entsprechend anzupassen. Er überfährt daher mit weit überhöhter Geschwindigkeit mehrere Straßenkreuzungen bei Rotlicht, an denen es glücklicherweise in diesen Momenten keinen Querverkehr gab. Kurz darauf kracht R aus Unachtsamkeit in ein ordnungsgemäß am Straßenrand abgestelltes Fahrzeug. Daraufhin wird er von einer anderen Streife festgenommen.

### Aufgabe:

Prüfen Sie gutachterlich die Strafbarkeit des R nach dem StGB.

### Bearbeitungsvermerk:

Etwaige erforderliche Strafanträge sind gestellt.

### Lösungsskizze

#### Tatkomplex 1: Die Polizeikontrolle

- A. Versuchte gefährliche Körperverletzung, §§ 224 Abs. 2, 22 StGB
- B. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 Abs. 1, 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB
- C. Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114 Abs. 1, 2 StGB
- D. Nötigung, § 240 Abs. 1 StGB
- E. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB
- F. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB

#### Tatkomplex 2: Die Flucht vor der Polizei

- A. Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, lit. d StGB
- B. Sachbeschädigung, § 303 StGB

### Konkurrenzen und Gesamtergebnis

### Musterlösung

#### Tatkomplex 1: Die Polizeikontrolle

##### A. §§ 224 Abs. 2, 22 StGB

R könnte sich durch das Zufahren auf M wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 224 Abs. 2, 22 StGB strafbar gemacht haben.

Da R darauf vertraute, dass M rechtzeitig zur Seite treten werde, fehlt es ihm an einem auf eine körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung gerichteten Tatentschluss. Folglich scheidet eine Strafbarkeit des R gemäß §§ 224 Abs. 2, 22 StGB aus.

##### B. § 113 Abs. 1, 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB

Durch sein Handeln könnte sich R wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in einem besonders schweren Fall gemäß § 113 Abs. 1, 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben.

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver Tatbestand

Bei Polizeihauptkommissar M handelt es sich um einen Amtsträger i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB, der zur Vollstreckung

von Gesetzen berufen ist. Dieser muss zudem eine Vollstreckungshandlung vorgenommen haben. Das Anhalten einzelner Verkehrsteilnehmer zur Durchführung einer allgemeinen Verkehrskontrolle nach § 36 StVO stellt eine solche Diensthandlung dar.

Weiterhin muss R Widerstand mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt geleistet haben. Unter Widerstand ist jedes aktive, gegen den Vollstreckungsbeamten gerichtete Verhalten zu verstehen, das nach der Vorstellung des Täters die Vollstreckungshandlung erschweren oder verhindern soll.<sup>2</sup> Gewalt i. S. d. § 113 Abs. 1 StGB umfasst jeden physisch vermittelten Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes durch den Einsatz körperlicher Kraft oder die Vermittlung psychischer Zwangswirkung.<sup>3</sup> Die Gewalt muss sich dabei unmittelbar oder mittelbar gegen die Person des Vollstreckungsbeamten gerichtet haben. Vorliegend beschleunigte R seinen Mercedes und fuhr direkt auf M zu, womit auf diesen zumindest mittelbar eine körperliche Kraftentfaltung wirkte. Das Fahrmanöver des R hatte zudem das Ziel die Verkehrskontrolle und damit die Vollstreckungshandlung zu verhindern. Folglich hat R durch das Zufahren auf M Widerstand mit Gewalt geleistet.

## 2. Subjektiver Tatbestand

R muss vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz hat, wer bei Begehung der Tat in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale willentlich handelt. Vorliegend fährt R absichtlich auf M zu, um die Verkehrskontrolle zu vermeiden. Ihm kommt es gerade darauf an die Tatbestandsmerkmale zu verwirklichen (dolus directus I. Grades). R handelte somit vorsätzlich.

## 3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Die vollstreckbare Diensthandlung müsste zudem gemäß § 113 Abs. 3 S. 1 StGB rechtmäßig gewesen sein. Vorliegend war M nach § 36 Abs. 5 StVO dazu ermächtigt, den R als Verkehrsteilnehmer für eine allgemeine Verkehrskontrolle anzuhalten, um so die Verkehrstüchtigkeit seiner Person und die seines Fahrzeuges zu überprüfen. Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der Verkehrskontrolle im konkreten Fall sind nicht ersichtlich.

**Hinweis:** Die objektive Bedingung der Strafbarkeit wird nach dem subjektiven Tatbestand geprüft. Es kommt also nicht darauf an, dass sich der Vorsatz des Täters auch darauf erstreckt, dass sich sein Handeln gegen eine „rechtmäßige Vollstreckungshandlung“ richtet. Vielmehr muss die Rechtmäßigkeit festgestellt werden, um überhaupt eine Strafbarkeit nach § 113 StGB begründen zu können. Anders gewendet: Wäre die Verkehrskontrolle durch M rechtswidrig, könnte sich R durch sein Manöver nicht wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte strafbar machen. Dies gilt gemäß § 113 Abs. 3 S. 2 StGB auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Handlung sei rechtmäßig.

## II. Rechtswidrigkeit

Die Tatverwirklichung impliziert die Rechtswidrigkeit. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Die Tat war somit rechtswidrig.

## III. Schuld

Von der Schuldfähigkeit des R ist hier auszugehen. Etwaige Entschuldigungsgründe liegen nicht vor. Die Tat wurde schuldhaft begangen.

## IV. Besonders schwerer Fall, § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB

Ferner könnte ein besonders schwerer Fall gemäß § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB gegeben sein. Für das Vorliegen eines besonders schweren Falles, muss R eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich geführt haben. Unter dem Begriff „Waffe“ sind in erster Linie Gegenstände i. S. d. § 1 WaffG zu verstehen, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit und ihrem

Zustand zur Zeit der Tat bei bestimmungsgemäßer Verwendung geeignet sind, erhebliche Verletzungen zuzufügen (sog. technischer Waffenbegriff).<sup>4</sup> Ein Kraftfahrzeug dient seiner bestimmungsgemäßen Verwendung als Fortbewegungsmittel und stellt damit keine Waffe dar. Bei dem Fahrzeug des R kann es sich jedoch um ein anderes gefährliches Werkzeug handeln. Aufgrund der fehlenden gesetzlich normierten Verwendungsabsicht, kann daher nicht ohne Weiteres auf die Definition des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB zurückgegriffen werden. Ähnliche Definitionsschwierigkeiten stellen sich indessen auch bei §§ 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB. Die Auslegung des gefährlichen Werkzeuges im Rahmen des § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB sollte sich daher daran orientieren.<sup>5</sup>

Legt man eine objektiv-abstrakte Betrachtung zugrunde, ist jeder Gegenstand als gefährliches Werkzeug anzusehen, der im Falle seines Einsatzes gegen Personen aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit die Eignung besitzt, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Dies ist bei einem Kraftfahrzeug der Fall. Allerdings kann praktisch fast jeder Gegenstand in gefährlicher Weise gegen Menschen zweckentfremdet werden. Die objektiv-konkrete Betrachtung plädiert deshalb dafür, dass ein Gegenstand nur dann als gefährliches Werkzeug anzusehen ist, wenn dessen Beisichführen in der konkreten Situation keinen anderen Sinn haben kann als den Einsatz zum Herbeiführen einer Lebensgefahr. Es ist also zu fragen, ob aus Sicht eines objektiven Beobachters eine neutrale Gebrauchsfunktion des Gegenstandes oder eine Verletzungsfunktion im Vordergrund steht. Obwohl R vorliegend keinen Schädigungsvorsatz hatte, nutze er das Fahrzeug zumindest bewusst verkehrswidrig, um sich der Verkehrskontrolle zu entziehen. Das Kraftfahrzeug wurde damit nicht seiner üblichen Gebrauchsfunktion nach verwendet. Da beide Ansichten zum gleichen Ergebnis kommen, kann ein Streitentscheid an dieser Stelle dahinstehen. R hat sein Fahrzeug im vorliegenden Fall als gefährliches Werkzeug i.S.d. § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB eingesetzt.

Darüber hinaus muss R das Fahrzeug auch bei sich geführt haben. Die Bezeichnung „Beisichführen“ im Kontext des Führens eines Fahrzeugs entspricht zwar nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch, dies kann jedoch an dieser Stelle nicht maßgebend sein. So saß R während der gesamten Tat in seinem Fahrzeug und hätte jederzeit aktiv und unmittelbar auf die fahrdynamischen Prozesse des Fahrzeuges eingreifen können. Der Normzweck sieht solche besonders gefährlichen Begehungsweisen als erfasst an, sodass R das Kraftfahrzeug auch bei sich führte.

Schließlich könnte R den M durch sein Manöver in die konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung i. S. d. § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StGB gebracht haben. Vorliegend hat M die Absichten des R aber rechtzeitig erkannt und konnte so beiseite treten. Da R mit immerhin einer Armlänge an M vorbeifuhr, befand sich M nicht in konkreter Lebensgefahr. (a.A. vertretbar)

## V. Ergebnis

R hat sich wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in einem besonders schweren Fall gemäß § 113 Abs. 1, 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

## C. § 114 Abs. 1, 2 StGB

Durch dieselbe Handlung könnte R sich wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in einem besonders schweren Fall gemäß § 114 Abs. 1, 2 StGB strafbar gemacht haben.

## I. Tatbestandsmäßigkeit

### 1. Objektiver Tatbestand

M ist ein Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen berufen ist. Zudem stellt die vorgenommene Verkehrskontrolle eine Diensthandlung des M dar.

**Hinweis:** Anders als bei § 113 StGB, der die Vornahme einer Vollstreckungshandlung voraussetzt, genügt bei § 114 StGB die bloße dienstliche Tätigkeit durch den Vollstreckungsbeamten. Demzufolge werden etwa auch tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte während der Durchführung allgemeiner Diensthandlungen, wie Streifenfahrten oder Befragungen von Straßenpassanten, die durch § 113 StGB nicht erfasst werden, unter Strafe gestellt. Die Einsatzkräfte sollen so umfangreicher geschützt werden.

R muss den M tätlich angegriffen haben. Unter einem tätlichen Angriff ist jede unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende Einwirkung in feindseliger Willensrichtung zu verstehen. Umstritten ist, ob die Einwirkung auch konkret geeignet sein muss, das geschützte Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit tatsächlich zu beeinträchtigen und in einer Weise erfolgen muss, die eine gewisse Erheblichkeit erreicht.<sup>6</sup> Demnach wäre mangels tatsächlicher Beeinträchtigung des M vorliegend kein tätlicher Angriff i. S. d. § 114 Abs. 1 StGB anzunehmen. Die Rechtsprechung hält dagegen eine körperliche Berührung oder auch nur ein darauf zielender Vorsatz des Täters für nicht erforderlich.<sup>7</sup> Beide Auffassungen kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, sodass ein Streitentscheid erforderlich ist. Für die erstgenannte Ansicht spricht vor allem, dass ohne Etablierung einer Erheblichkeitsschwelle eine Ausuferung des Tatbestandes droht. Man denke etwa an das bloß leichte Anrempeln eines Beamten. Dagegen lässt sich anführen, dass das Gericht im Einzelfall durch die Strafhöhe einen angemessenen Ausgleich schaffen kann. Zudem würde eine restriktive Auslegung des Begriffs des tätlichen Angriffs der Intention des Gesetzgebers, nämlich den Schutz der Amtsträger zu stärken, konterkarieren. Der Auffassung der Rechtsprechung ist daher zu folgen. Durch das Zufahren auf den M, hat R diesen tätlich angegriffen i. S. d. § 114 Abs. 1 StGB. (a. A. vertretbar)

### 2. Subjektiver Tatbestand

R fuhr wissentlich und willentlich auf den M zu, um einen Fluchtweg zu erzwingen und sich einem Verfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu entziehen. R handelte somit vorsätzlich (dolus directus 1. Grades).

### 3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Wie zuvor bereits festgestellt, stellt das Anhalten einzelner Verkehrsteilnehmer zur Durchführung einer allgemeinen Verkehrskontrolle nach § 36 StVO eine Vollstreckungshandlung dar. Demnach ist es erforderlich, dass die Diensthandlung gemäß § 114 Abs. 3 StGB i.V.m. § 113 Abs. 3 StGB auch rechtmäßig war. Dies ist hier der Fall gewesen.

## II. Rechtswidrigkeit

R handelte rechtswidrig.

## III. Schuld

R handelte schuldhaft.

## IV. Besonders schwerer Fall, § 114 Abs. 2

Wie bereits geprüft, hat R sein Fahrzeug im vorliegenden Fall als gefährliches Werkzeug i.S.d. § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB eingesetzt. Damit hat R zugleich einen tätlichen Angriff in einem besonders schweren Fall gemäß § 114 Abs. 2 StGB i.V.m. § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB begangen.

## V. Ergebnis

R hat sich wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in einem besonders schweren Fall gemäß § 114 Abs. 1, 2 StGB strafbar gemacht.

## D. § 240 Abs. 1 StGB

**Hinweis:** Eine Strafbarkeit wegen Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB tritt auf Konkurrenzebene wegen der Spezialität des § 113 StGB zurück. In einer Klausur genügt üblicherweise ein entsprechender Hinweis. Aus didaktischen Gründen wird die Prüfung hier dennoch ausformuliert präsentiert.

Ferner könnte sich R durch das Zufahren auf Polizeihauptkommissar M zur Verhinderung der Verkehrskontrolle wegen Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

### I. Tatbestandsmäßigkeit

#### 1. Objektiver Tatbestand

Hierzu muss R den M mittels Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einem bestimmten Verhalten genötigt haben. Unter Gewalt ist der physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes durch den Einsatz körperlicher Kraft oder die Vermittlung psychischer Zwangswirkung zu verstehen.<sup>8</sup>

**Hinweis:** Der Gewaltbegriff im Rahmen des § 240 Abs. 1 StGB ist in seiner Auslegung in Rechtsprechung und Literatur heftig umstritten.<sup>9</sup> Zwei Kriterien liegen dabei gewissermaßen als Ausgangspunkte der Diskussion des Gewaltbegriffs zugrunde:

- die körperliche Kraftentfaltung des Täters und
- die Einwirkung auf das Opfer.

Beide Komponenten wurden im Laufe der Zeit unterschiedlich ausgelegt; vom engen Gewaltbegriff des Reichsgerichts bis hin zum sog. vergeistigten Gewaltbegriff des BGH. Dabei wurde der Gewaltbegriff zunehmend aufgeweicht, was eine Abgrenzung zwischen Gewalt und Drohung mit einem empfindlichen Übel im Einzelfall schwierig machen kann.

Durch das Zufahren auf M war dieser gezwungen dem Fahrzeug des R auszuweichen, um nicht verletzt zu werden. Damit übte R unmittelbar körperlich wirkenden Zwang auf M aus. Ein taugliches Nötigungsmittel liegt daher vor. Das Ausweichen des M und das Absehen von der Verkehrskontrolle stellen den Nötigungserfolg dar. Die Nötigungshandlung muss zudem für den Nötigungserfolg kausal gewesen sein. Das Zufahren auf M kann hier nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Nötigungserfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Ein nötigungsspezifischer Zusammenhang ist daher gegeben.

#### 2. Subjektiver Tatbestand

Wie bereits zuvor festgestellt, fuhr R absichtlich auf M zu, um der Kontrolle zu entgehen. R handelte damit vorsätzlich.

## II. Rechtswidrigkeit

**Hinweis:** Die Besonderheit der Nötigung ist die sog. Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB. So indiziert nicht bereits wie üblich die festgestellte Tatbestandsverwirklichung die Rechtswidrigkeit, sondern diese liegt eben nur dann vor, wenn die Voraussetzungen der Verwerflichkeitsklausel erfüllt sind. Dies muss in der Klausur aktiv geprüft werden. Grund dafür ist die drohende Ausuferung der Nötigungsstrafbarkeit. Man denke etwa an einen Vater, der seinem Sohn erst das Fußballspielen erlaubt, wenn dieser sein Zimmer aufgeräumt hat.

Rechtswidrig ist die Nötigung, wenn keine Rechtfertigungsgründe vorliegen und darüber hinaus eine Verwerflichkeit gemäß § 240 Abs. 2 StGB besteht. Etwaige Rechtfertigungsgründe sind hier nicht ersichtlich. Die Verwerflichkeit kann sich aus dem angewandten Nötigungsmittel, aus dem vom Täter angestrebten Zweck oder dem Verhältnis beider zueinander (Mittel-Zweck-Relation) ergeben. Liegt eine der drei Varianten vor, genügt dies

bereits zur Begründung der Verwerflichkeit. Vorliegend nutzte R sein Auto in verkehrswidriger Weise, um einer Kontrolle durch M zu entgehen. Sowohl das gewählte Mittel des R als auch der verfolgte Zweck seiner Handlung sind dabei als verwerflich anzusehen. Die Tat war somit verwerflich i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB. R handelte rechtswidrig.

### III. Schuld

Etwaige Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. R hat die Tat auch schuldhaft begangen.

### IV. Ergebnis

R ist strafbar wegen Nötigung nach § 240 Abs. 1 StGB.

### E. § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB

**Hinweis:** Bei § 315b StGB handelt es sich um ein konkretes Gefährungsdelikt, bei welchem es um Eingriffe in den Straßenverkehr von außen geht. Der sog. „verkehrsfeindliche Inneneingriff“ ist insofern ein Sonderfall.

Durch sein Fahrmanöver könnte sich R zudem wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht haben.

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

Hierfür muss es zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs gekommen sein. Die Verkehrssicherheit wird beeinträchtigt, wenn durch eine Tathandlung die normale abstrakte Gefahr des Straßenverkehrs gesteigert wird und der Eintritt einer konkreten Gefahr deutlich wahrscheinlicher wird.<sup>10</sup> R führte sein Fahrmanöver auf einer öffentlichen Straße in der Frankfurter Innenstadt durch, sodass er im Straßenverkehr handelte. Darüber hinaus muss sich die Verkehrsbeeinträchtigung aus einer in § 315b Abs. 1 StGB aufgeführten Tathandlung ergeben. Das Zufahren auf M könnte ein ebenso gefährlicher Eingriff i.S.d. § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB darstellen. Voraussetzung dafür ist, dass ein Eingriff von außen in das Verkehrsgeschehen vorliegt und dieser eine grobe Einwirkung von einigem Gewicht darstellt, der nach Art und Gefährlichkeit den Nr. 1 und 2 gleichwertig ist.<sup>11</sup>

Vorliegend nutzte R das Fahrzeug selbst zur Fortbewegung und war damit Verkehrsteilnehmer. Als solcher kann er gerade nicht von außen in den Straßenverkehr eingreifen. Für Vorgänge innerhalb des Straßenverkehrs entfaltet der § 315c StGB in der Regel Sperrwirkung gegenüber dem § 315b StGB.<sup>12</sup> Ausgenommen hiervon sind jedoch sogenannte „verkehrsfeindliche Inneneingriffe“. Hierbei handelt es sich um Vorgänge die aus dem fließenden Verkehr heraus entstehen, wobei das Fahrzeug vom Täter bewusst zweckentfremdet wird. Ein verkehrsfeindlicher Inneneingriff liegt danach vor, wenn objektiv eine erhebliche Einwirkung von einigem Gewicht vorliegt und subjektiv eine verkehrsfeindliche Absicht des Täters angenommen werden kann, welche von einem zumindest bedingten Schädigungsvorsatz getragen wird.<sup>13</sup> Im hiesigen Fall nutzte R sein Fahrzeug während der Tat nicht ausschließlich als Fortbewegungsmittel, sondern vielmehr als „Waffe“ gegen den M, um der polizeilichen Kontrolle zu entgehen. Das Zufahren auf M stellt somit eine erhebliche Einwirkung von einigem Gewicht dar. Weiterhin muss R auch zumindest bedingten Schädigungsvorsatz gehabt haben. Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass R den M nicht verletzen wollte und vielmehr darauf vertraute, dass M rechtzeitig ausweichen würde. Folglich fehlte es dem R an einem Schädigungsvorsatz, weshalb ein verkehrsfeindlicher Inneneingriff zu verneinen ist.

#### II. Ergebnis

R hat sich nicht wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht.

### F. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Indem R nach dem Ausweichen des M weiter gefahren ist, könnte er sich wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben.

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

Dazu muss es zu einem Unfall im Straßenverkehr gekommen sein. Unter einem Unfall ist jedes plötzliche, für mindestens einen Beteiligten ungewollte Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr zu verstehen, das zur Tötung oder Verletzung eines Menschen oder zu einem nicht völlig belanglosen Sachschaden führt und mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs zusammenhängt.<sup>14</sup> Vorliegend wurde M durch das Fahrmanöver nicht verletzt. Mangels entsprechender Anhaltspunkte im Sachverhalt ist ferner davon auszugehen, dass auch kein Sachschaden entstanden ist. Es fehlt damit an einem Unfall i. S. d. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

#### II. Ergebnis

R hat sich nicht gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

## Tatkomplex 2: Die Flucht vor der Polizei

### A. § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, lit. d StGB

Indem R mit überhöhter Geschwindigkeit mehrere Straßenkreuzungen bei Rotlicht überfuhr, könnte er sich wegen Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, lit. d StGB strafbar gemacht haben.

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Verkehrsverstöße, § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB

Vorliegend hat R ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt. Hierbei muss R gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB grob verkehrswidrig und rücksichtslos gehandelt haben.

**Hinweis:** § 315c StGB führt in Abs. 1 Nr. 2 lit. a–g verschiedene Verkehrsverstöße auf. Diese werden auch als die „7 Todsünden“ des Straßenverkehrs bezeichnet.

Bei rotem Lichtzeichen sind Verkehrsteilnehmer an Kreuzungen gemäß § 37 Abs. 1, 2 Nr. 1 S. 7 StVO verpflichtet, vor der Kreuzung zu warten und dem Querverkehr Vorrang zu gewähren. R fährt vorliegend ohne Beachtung des Rotlichtgebots über die Kreuzungen und verstößt somit gegen das Vorfahrtsgebot nach § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB. Zudem ist R mit weit überhöhter Geschwindigkeit über die Kreuzungsbereiche gefahren, sodass auch gegen § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. d StGB verstoßen wurde.

Des Weiteren muss R auch grob verkehrswidrig gehandelt haben. Grob verkehrswidrig handelt, wer objektiv besonders schwer gegen eine Verkehrsvorschrift verstößt. Das Überfahren gleich mehrerer Kreuzungen bei Rotlicht mit weit überhöhter Geschwindigkeit ist jedenfalls hierunter zu subsumieren. Darüber hinaus muss R rücksichtslos gehandelt haben. Rücksichtslos handelt, wer sich aus eigensüchtigen Gründen über die ihm bewusste Pflicht zur Vermeidung unnötiger Gefährdung anderer (Sorgfaltspflicht nach § 1 StVO) hinwegsetzt oder aus Gleichgültigkeit Bedenken gegen sein Verhalten von vornherein nicht aufkommen lässt. Vorliegend fährt R, obwohl weit und breit kein Polizeifahrzeug zu sehen ist, unvermindert schnell weiter. Es ist ihm letztlich gleichgültig, ob er andere Verkehrsteilnehmer durch sein riskantes Fahrverhalten gefährdet. R handelte somit auch rücksichtslos.

#### 2. Konkrete Gefahr

**Hinweis:** § 315c StGB ist ein konkretes Gefährungsdelikt. Eine Strafbarkeit kann daher nicht schon allein wegen Übertretens einer der Vorschriften des § 315c Abs. 1 StGB begrün-

det werden (z. B. Rotlichtverstoß). Vielmehr muss daraus gerade eine konkrete Gefahr für ein bestimmtes Rechtsgut resultiert haben. Eine bloß abstrakte Gefahr genügt indessen nicht.

Durch das grob verkehrswidrige und rücksichtslose Verhalten des R muss es zum Eintritt einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremden Sache von bedeutendem Wert gekommen sein. Für die Annahme einer konkreten Gefahr muss aufgrund einer objektiven nachträglichen Beurteilung (ex-post) die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache so stark beeinträchtigt worden sein, dass es nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht.<sup>15</sup> In der vorliegenden Fallkonstellation bestehen dabei zwei Anknüpfungspunkte für die Begründung einer konkreten Gefahr.

Zunächst kann auf das mehrfache Missachten des Rotlichtgebots und Einfahren mit überhöhter Geschwindigkeit in die Kreuzungsbereiche abgestellt werden. Allerdings gab es zu diesen Zeitpunkten keinen Querverkehr, weshalb kein anderer Verkehrsteilnehmer konkret gefährdet wurde. Eine abstrakte Gefahr durch die Fahrweise des R genügt gerade nicht im Rahmen des Tatbestandes des § 315c StGB. Ferner kann man daran anknüpfen, dass R kurz darauf in ein parkendes Fahrzeug gekracht ist. Damit wurde eine fremde Sache von nicht unerheblichem Wert beschädigt. Als denkwürdiges Durchgangsstadium musste zuvor eine konkrete Gefahr für das abgestellte Kraftfahrzeug bestanden haben.

### 3. Zurechnungszusammenhang

§ 315c Abs. 1 StGB verlangt seinem Wortlaut („dadurch“) nach, dass die konkrete Gefahr gerade durch den Verkehrsverstoß verursacht werden muss. Im eingetretenen Gefährderfolg muss sich die typische Gefährlichkeit eines in Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten Regelverstoßes realisiert haben (Pflichtwidrigkeitszusammenhang) und es muss Zweck des übertretenen Ge- oder Verbots sein, Erfolge der eingetretenen Art zu verhindern (Schutzzweckzusammenhang).<sup>16</sup> Allerdings steht das mehrmalige Missachten der Vorfahrt durch die Rotlichtverstöße in

keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Hineinfahren in ein parkendes Auto. Die überhöhte Geschwindigkeit kann demgegenüber durchaus kausal gewesen sein für das Abkommen von der Fahrbahn. Jedoch ist § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. d StGB nur dann verwirklicht, wenn die herbeigeführte Gefahr in einem inneren Zusammenhang mit dem Risiko steht, das von einer überhöhten Geschwindigkeit im Kreuzungsbereich ausgeht.<sup>17</sup> Schutzzweck der Norm ist der Schutz des Querverkehrs, indem sichergestellt werden soll, dass nachrangige Fahrzeugführer vor dem Vorfahrtsberechtigten rechtzeitig anhalten können. Das Hineinfahren des R in ein am Straßenrand geparktes Fahrzeug stand allerdings in keinem Zusammenhang mit einem etwaigen Querverkehr im Kreuzungsbereich, sondern geschah vielmehr aus Unachtsamkeit. Folglich fehlt es am erforderlichen Zurechnungszusammenhang.

## II. Ergebnis

R ist nicht strafbar gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, lit. d StGB.

### B. § 303 Abs. 1 StGB

Indem R in ein am Straßenrand geparktes Fahrzeug hineinfuhr, hat er eine fremde Sache beschädigt. Allerdings geschah dies durch die Unachtsamkeit des R und damit gerade nicht vorsätzlich. Eine Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung scheidet folglich aus.

### Konkurrenzen und Gesamtergebnis

Im ersten Tatkomplex hat sich R durch dieselbe Handlung wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte jeweils in einem besonders schweren Fall strafbar gemacht. Das Konkurrenzverhältnis der §§ 113, 114 StGB ist umstritten.<sup>18</sup> Eine Auffassung hält § 114 StGB für eine Qualifikation des § 113 StGB, andere nehmen eine Konsumtion des § 113 StGB durch § 114 StGB an. Aufgrund der Unterschiede in Bezug auf die Tathandlungen und auch den Normzwecken ist allerdings von Tateinheit gemäß § 52 StGB auszugehen. Die mitverwirklichte Nötigung tritt im Wege der Spezialität dahinter zurück.

Im zweiten Tatkomplex bleibt R straflos.

1 *Christoph Gleixner* ist Polizeikommissaranwärter an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) in Wiesbaden und Teil der Sportfördergruppe. *Alexander Gleixner* ist Doktorand an der EBS Law School in Wiesbaden.

2 *Dallmeyer*, BeckOK, StGB, 50. Edition, Stand: 1.5.2021, § 113, Rn. 7.

3 *Hartmann-Wergen*, Grundlagen zum Strafrecht, 7. Aufl. 2019, S. 83.

4 *Dallmeyer*, BeckOK, StGB, 50. Edition, Stand: 1.5.2021, § 113, Rn. 29.

5 Ausführliche Darstellung der verschiedenen Ansichten bei *Bosch, Schönke/Schröder*, StGB, 30. Aufl. 2019, § 244, Rn. 4 ff.

6 Dafür *Dallmeyer*, BeckOK, StGB, 50. Edition, Stand: 1.5.2021, § 114, Rn. 5 m. w. N.

7 Vgl. OLG Hamm, Beschl. vom 12.2.2019; bestätigt durch BGH, Beschl. vom 11.6.2020.

8 *Hartmann-Wergen*, Grundlagen zum Strafrecht, 7. Aufl. 2019, S. 287.

9 Eine Darstellung der Entwicklung des Gewaltbegriffs bietet *Valerius*, BeckOK StGB, 50. Edition, Stand: 1.5.2021, § 240 StGB, Rn. 6 ff.

10 Vgl. *Kudlich*, BeckOK, StGB, 50. Edition, Stand: 1.5.2021, § 315b, Rn. 22.

11 Vgl. *Hartmann-Wergen*, Grundlagen zum Strafrecht, 7. Aufl. 2019, S. 387.

12 Zum „verkehrsfeindlichen Inneneingriff“ siehe *Kudlich*, BeckOK, StGB, 50. Edition, Stand: 1.5.2021, § 315b, Rn. 17.

13 BGH, Urteil vom 9.2.2010, NStZ 2010, 391.

14 Vgl. *Sternberg-Lieben, Schönke/Schröder*, StGB, 30. Aufl. 2019, § 142, Rn. 6.

15 Vgl. *Hartmann-Wergen*, Grundlagen zum Strafrecht, 7. Aufl. 2019, S. 640.

16 Vgl. *Sternberg-Lieben, Schönke/Schröder*, StGB, 30. Aufl. 2019, § 315c, Rn. 35.

17 In einem ähnlichen Fall BGH, Urteil vom 21.11.2006, NStZ 2007, 222.

18 Dazu *Eser, Schönke/Schröder*, StGB, 30. Aufl. 2019, § 113, Rn. 68 m. w. N.